

eine Spur der Straftat ermittelt oder ein Gegenstand beschlagnahmt werden soll und ein Anhalt dafür besteht, daß die Durchsichtung diesen Zweck erfüllen wird.

Anmerkung: Zu den Voraussetzungen für die Durchsichtung von Personen und Sachen, die Verwahrung und Einziehung von Sachen sowie für das Betreten von Grundstücken, Wohnungen oder anderen Bäumen durch die Deutsche Volkspolizei außerhalb eines Strafverfahrens vgl. §§ 13 und 14 des VP-Gesetzes. Sie lauten:

### „§ 13

Durchsichtung, Verwahrung und  
Einziehung

(1) Personen, die dringend verdächtig sind, Sachen bei sich zu führen,

a) durch deren Benutzung die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährdet oder gestört wird oder

b) die der Einziehung unterliegen, dürfen einschließlich der von ihnen mitgeführten Gegenstände zum Zwecke der Verwahrung oder Einziehung dieser Sachen durchsucht werden, wenn nur dadurch die öffentliche Ordnung und Sicherheit gewährleistet werden kann. Beim Passieren von Gebieten, für die besondere Kontrollmaßnahmen festgelegt sind, können mitgeführte Sachen durchsucht werden.

(2) Sachen können, sofern die Voraussetzungen nach Abs. 1 vorliegen, ohne Durchsichtung in Verwahrung genommen werden. Die Verwahrung ist auch zur Sicherung des Eigentums zulässig.

(3) Nach Wegfall der Gründe ist die Verwahrung aufzuheben. Die dadurch entstandenen Kosten sind der Deutschen Volkspolizei auf Verlangen zu erstatten.

(4) Die Deutsche Volkspolizei kann Sachen einziehen, wenn sie in gesetzlichen Bestimmungen dazu ausdrücklich ermächtigt ist oder wenn Sachen ihrer Beschaffenheit und Zweckbestimmung nach eine dauernde erhebliche Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit bilden und die Rückgabe aus diesen Gründen ausgeschlossen ist.

### §14

Betreten von Grundstücken, Wohnungen  
oder anderen Räumen

Sind unmittelbare Gefahren für das Leben oder die Gesundheit von Personen oder

für bedeutende Werte abzuwenden oder muß ein Zustand beseitigt werden, der im erheblichen Maße die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährdet oder stört, dürfen Grundstücke, Wohnungen oder andere Räume betreten werden.“

### §109

#### Zuständigkeit zur Anordnung

(1) Die Anordnung von Beschlagnahmen und Durchsichtigungen steht dem Staatsanwalt, bei Gefahr im Verzuge auch den Untersuchungsorganen zu. Im gerichtlichen Verfahren werden Beschlagnahmen vom Gericht ausgesprochen.

(2) Die Durchsichtung eines Verhafteten oder vorläufig Festgenommenen und der von diesem mitgeführten Gegenstände kann ohne Anordnung des Staatsanwalts vorgenommen werden und bedarf keiner richterlichen Bestätigung.

#### Durchführung der Beschlagnahme und Durchsichtung

### §110

(1) Die Durchführung der Beschlagnahme und Durchsichtung ist Aufgabe der Untersuchungsorgane. Diese sind verpflichtet, dem Betroffenen die Verfügung oder den Beschluß, durch den die Beschlagnahme oder Durchsichtung angeordnet wird, vorzuweisen. Ist die Durchsichtung zur Ergreifung einer auf frischer Tat betroffenen oder verfolgten verdächtigen Person oder zur sofortigen Feststellung oder Sicherung von Spuren oder Beweisen, deren Verlust ansonsten zu befürchten ist, erforderlich, kann die Anordnung nachträglich vorgewiesen werden. In den Fällen einer Durchsichtung nach § 108 Absatz 3 ist darüber hinaus der Zweck der Durchsichtung vor deren Beginn bekanntzugeben.

(2) Die Untersuchungsorgane sind verpflichtet, alle zur Sicherung der Beschlagnahme erforderlichen Maßnahmen zu treffen und ein Protokoll mit einem Verzeichnis der beschlagnahmten Gegenstände aufzunehmen. Dem Betroffenen ist ein Verzeichnis der beschlagnahmten Gegenstände zu geben, sofern dadurch der Zweck der Untersuchung nicht gefährdet wird.

(3) Wer einen der Beschlagnahme unterliegenden Gegenstand in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, ihn auf Verlangen heraus-